

74. Ist der Gläubiger, der eine Arrestpfändung auf eine Forderung seines Schuldners erwirkt hat, berechtigt, eine der Pfändung vorausgegangene Cession der Forderung wegen Simulation anzufechten?

VI. Civilsenat. Ur. v. 12. Juli 1894 i. S. S. (Rl.) m. S. (Befl.)
Rep. VI. 100/94.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Die Klage bezweckt den Schutz des von der Klägerin auf Grund des § 810 C.P.D. beanspruchten Pfandrechtes an den für sie im Wege des Arrestes gepfändeten Forderungen ihres Ehemannes, dessen Entstehung von der Beklagten als Cessionarin des Ehemannes bestritten wird. Die dingliche Natur des Arrestpfandrechtes und die Berechtigung des Pfandgläubigers zum Gebrauche der im materiellen Rechte begründeten Klagerichte zum Schutze des Pfandrechtes auch Dritten gegenüber kann nicht bezweifelt werden. Prozessualisch erscheint die Klage als Feststellungsklage nach § 231 C.P.D., bei welcher das rechtliche Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung durch das beanspruchte Pfandrecht gegeben ist, wenn ohne solche Feststellung die Gefahr einer Vereitelung des Rechtes der Klägerin eintreten müßte. Daß, wie das Berufungsgericht hervorhebt, der Arrest nur die Sicherung der künftigen Zwangsvollstreckung bezweckt, also für sich allein noch nicht zu einer Verwertung der gepfändeten Sachen und zur Befriedigung des Gläubigers führen kann, hat das Gesetz nicht gehindert, dem Gläubiger mit der Arrestpfändung ein schon gegenwärtiges und im übrigen wirksames Pfandrecht beizulegen. Aus jenem Zwecke des Arrestes und der dadurch bedingten Einschränkung der Wirkungen des Pfandrechtes ergibt sich wohl, daß, solange die künftige Zwangsvollstreckung in die gepfändeten Sachen nicht durch die drohende Entziehung derselben aus der Verstrickung gefährdet erscheint, der Streit über die von Dritten erhobenen, dem Pfandrechte entgegenstehenden Ansprüche vertagt werden kann, daß insoweit dem Kläger ein Interesse an der alsbaldigen Feststellung fehlt. Diesem Gesichtspunkte ist in der vom Berufungsgerichte in

Bezug genommenen Entscheidung des erkennenden Senates vom 9. November 1893,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilt. Bd. 32 S. 230, bei welcher es sich um die Anfechtung eines Erbschaftskaufvertrages handelte, Rechnung getragen. Dagegen läßt sich der allgemeine Satz nicht aufstellen und ist dort auch nicht aufgestellt worden, daß der Arrestpfandgläubiger, solange er keinen vollstreckbaren Titel erlangt habe, niemals befugt sei, die seinem Pfandrechte entgegenstehenden Ansprüche Dritter durch Klage, insbesondere nicht durch Anfechtung des Erwerbsaktes des Dritten wegen Simulation, zu beseitigen. Es ist vielmehr im Einzelfalle zu untersuchen, ob dem Pfandrechte des Arrestgläubigers und dem darin liegenden bedingten Rechte, aus der gepfändeten Sache seine — künftige — Befriedigung zu suchen, eine durch die Klage zu beseitigende Gefahr der Vereitelung droht.

Dies ist nun aber stets der Fall, wenn die gepfändete Sache eine Forderung ist, und das Pfandrecht mit einer älteren — angeblich simulierten — Cession der Forderung in Kollision kommt. Der Cessionar ist nicht, wie der Erwerber einer später im Besitze des Schuldners gepfändeten körperlichen Sache, genötigt, auf Freigabe der Sache zu klagen, um darüber verfügen zu können; seine Cession berechtigt ihn, der späteren Pfändung ungeachtet, zur Einziehung der Forderung, und der Schuldner derselben — der Drittschuldner — darf ohne Gefahr der nochmaligen Zahlung an ihn zahlen, ist dazu unter Umständen sogar verpflichtet.

Vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 63 S. 99; Juristische Wochenschrift von 1890 S. 52 Ziff. 22.

Man kann daher dem Arrestpfandgläubiger in diesem Falle nicht zumuten, die Klage des Cessionars abzuwarten, um dieser gegenüber sein Pfandrecht durch den Einwand der Simulation der Cession zu verteidigen. Da er nicht durch den Besitz des Pfandes gesichert ist, so muß es ihm freistehen, der Gefahr einer Einziehung der Forderung durch den Cessionar mit einer Klage auf Feststellung der Simulation zu begegnen. Wird die Simulation festgestellt, so bildet das Urteil dem Drittschuldner gegenüber den Nachweis, daß die Cession, wenngleich sie früheren Datums ist, die Entstehung des Pfandrechtes nicht gehindert hat; der Drittschuldner kann dann nicht mehr mit Sicherheit an den Cessionar zahlen.

Gegen die Zulässigkeit der Klage läßt sich nicht mit Grund geltend machen, daß der Prozeß sich als unnütz erweist, wenn der Arrestgläubiger keinen vollstreckbaren Titel erwirbt. Dies ist zwar richtig, kann aber nicht dazu führen, dem Arrestgläubiger die Mittel zum Schutze des durch die Arrestpfändung erworbenen gegenwärtigen Pfandrechtes zu versagen.

Nicht im Widerspruche mit der Zulassung der Klage stehen die Entscheidungen, die dem Gläubiger, der einen vollstreckbaren Titel besitzt, die Befugnis zur Anfechtung von Veräußerungen des Schuldners wegen Simulation zusprechen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bb. 4 S. 253; Juristische Wochenschrift von 1891 S. 149 Ziff. 12.

Diese Entscheidungen haben es nicht mit den Wirkungen eines Arrestpfandrechtes zu thun.“ . . .